

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

11b RAr 9/85

Urteil

Verkündet am
28. November 1985

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:
.....
.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

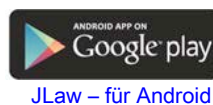
Der 11b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 28. November 1985
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 7. Juni 1985 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I

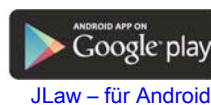
Die Beteiligten streiten darüber, ob das dem Kläger ab 23. August 1983 gezahlte Unterhaltsgeld (Uhg) mit Wirkung vom 1. Januar 1984 nach § 242b des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) herabgesetzt werden durfte.

Der 1940 geborene verheiratete Kläger, von Beruf Krankenpfleger, der einem nicht im Haushalt lebenden Kind aus geschiedener Ehe unterhaltsverpflichtet ist, nahm vom 23. August 1983 bis 27. Juli 1984 an einer Fortbildungsmaßnahme in der häuslichen Krankenpflege mit ganztägigem Unterricht teil. Hierfür bewilligte ihm die Beklagte ab 23. August 1983 Uhg nach § 44 Abs 2 Satz 1 Nr 2 AFG in Höhe von 68 vH des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts. Mit Bescheid vom 13. Januar 1984 setzte sie das Uhg ab 2. Januar 1984 auf 63 vH des maßgebenden Arbeitsentgelts herab. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Bescheid vom 23. Februar 1984).

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 18. September 1984 die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die - vom SG zugelassene - Berufung zurückgewiesen und in den Entscheidungsgründen seines Urteils vom 7. Juni 1985 ausgeführt, die Herabsetzung sei aufgrund des am 1. Januar 1984 in Kraft getretenen Haushaltsbegleitgesetzes 1984 (HBegleitG) rechtmäßig. Verfas-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

sungsrechtliche Bedenken stünden dem nicht entgegen, weder was das Sozialstaatsprinzip in Art 20 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) noch den Schutz des Eigentums (Art 14 GG) angehe; auch sei die Rückwirkung nicht unzumutbar. Fällen besonderer Härte trage § 242b Abs 2 AFG nF Rechnung.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision trägt der Kläger vor, § 242b AFG verstoße gegen Art 14 GG. Keine der vorgesehenen Härterege- lungen greife zu seinen Gunsten ein, obgleich ein Härtefall gegeben sei.

Der Kläger beantragt,
die Urteile der Vorinstanzen und die angefochtenen
Bescheide aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 13. Januar 1984 ist, wie die Vorinstanzen zutreffend entschieden haben, rechtmäßig.

Der Anspruch des Klägers auf Uhg, der dem Grunde nach feststeht und von den Beteiligten nicht bezweifelt wird, ergab sich der Höhe nach aus § 44 Abs 2 Satz 1 Nr 2 AFG in der am 1. Januar



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

1982 in Kraft getretenen Fassung des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes. Danach betrug das Uhg für einen Teilnehmer an einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung mit ganztägigem Unterricht, der, wie der Kläger, die Voraussetzungen der Nr 1 des Gesetzes nicht erfüllt, 68 vH des - näher beschriebenen - Arbeitsentgelts. Diese Vorschrift ist durch das am 1. Januar 1984 in Kraft getretene HBegleitG 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl I 1532) geändert worden; sie sieht jetzt ein Uhg von 63 vH vor. Der durch das HBegleitG 1984 eingefügte § 242b Abs 1 AFG bestimmt, daß § 44 Abs 2 AFG in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung von diesem Zeitpunkt an auch für Ansprüche gilt, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, daß insoweit über bereits zuerkannte Ansprüche neu zu entscheiden ist (Satz 1), und daß Änderungsbescheide mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an wirksam werden (Satz 2).

Der angefochtene Bescheid hält sich, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, im Rahmen dieser Vorschriften. § 242b AFG geht als Sonderregelung der allgemeinen Regelung sowohl der §§ 48 ff des Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren - SGB X - (vgl dazu § 1 Abs 1 Satz 1 SGB X) als auch des § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vor. Daß nach einfachem Recht der Bescheid nicht zu beanstanden ist, wird von den Beteiligten auch nicht in Zweifel gezogen. Die Revision beschränkt sich darauf, den Verstoß des § 242b AFG gegen Art 14 GG geltend zu machen. Ein solcher Verstoß liegt jedoch nicht vor.

Art 14 GG gewährleistet das Eigentum und läßt eine Enteignung nur



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

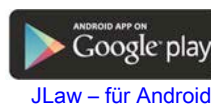
zum Wohle der Allgemeinheit und nur unter bestimmten, in Abs 3 Sätze 2 bis 4 genannten Bedingungen zu.

Der Anspruch des Teilnehmers an einer beruflichen Fortbildungsmaßnahme auf Uhg mag als ein vermögenswirksames subjektiv-öffentliches Recht anzusehen sein, das Merkmale des Eigentumsbegriffs im Sinne von Art 14 GG aufweist, weil es aus Beitragsmitteln des Versicherten finanziert wird (so der 7. Senat in BSGE 48, 33, 39 = SozR 4100 § 44 Nr 19 S 59 mwN). Dann wird dieser Anspruch nach den Grundsätzen des Vertrauensschutzes (BVerfGE 64, 87, 104; 58, 81, 120) und der Verhältnismäßigkeit (BVerfGE 64, 87, 101; 58, 81, 117; Urteil vom 16. Juli 1985, 1 BvL 5/80 ua) geschützt, wobei es wesentlich auf das Gewicht einerseits des Eingriffs und andererseits des legitimierenden Grundes ankommt.

Dem Vertrauensschutz wird die Vorschrift des § 242b AFG gerecht. Wie der Anspruch auf Übergangsgeld nach § 59 Abs 1 AFG immer erst mit der Teilnahme für die jeweiligen Zeiten entsteht (so der erkennende Senat in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 20. Juni 1985 - 11b/7 RAr 89/84 -), entsteht auch der Anspruch auf Uhg werktäglich durch die Teilnahme (Gagel, AFG, § 44 Anm 2). Der Kläger besaß deshalb bei Erlass des HBegleitG 1984 vom 22. Dezember 1983 für die Zeit ab dem 1. Januar 1984 erst eine Anwartschaft auf Uhg-Leistungen. Bei solchen Anwartschaften hat der Gesetzgeber weitgehende Freiheit, den Inhalt und die Schranken nach Art 14 Abs 1 Satz 2 GG zu bestimmen; wenn es dem Gemeinwohl dient und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, darf er auch Leistungen für zukünftige Zeiträume kürzen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

(Urteil des Senats vom 20. Juni 1985 mwN).

Die Kürzung des Uhg war auch verhältnismäßig. Wenn sogar die Kürzung des Übergangsgeldes um 25 vH die Rechtsposition des Behinderten nicht "im ganzen entwertet" (BSG SozR 2200 § 1241 Nr 24), kann eine Herabsetzung des Uhg von 68 vH auf 63 vH des maßgebenden Arbeitseinkommens, im praktischen Ergebnis hier um etwa 21,-- DM wöchentlich, nicht als unverhältnismäßig angesehen werden. Unzumutbaren Härten hat der Gesetzgeber durch § 242b Abs 2 AFG Rechnung getragen. Daß die Regelungen nicht zugunsten des Klägers eingreifen, bedeutet, daß sein Fall eine regelungsbedürftige Härte nicht darstellt, nicht aber, daß § 242b Abs 2 insofern lückenhaft ist. Darüber hinaus vermochte die weitere Härteregelung im HBegleitG 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl I 1857) in der Form der Änderung des Einkommensteuergesetzes (Einfügen eines Abs 8 in § 32) nur deshalb nicht zur Anwendung zu kommen, weil der Kläger seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber seinem Kind aus erster Ehe nicht nachgekommen ist; verfassungsrechtlich bedeutsame Wirkungen für § 242b AFG entfaltet dieser Sachverhalt nicht.

Die Kürzung des Uhg diente auch dem Gemeinwohl. Nach der Begründung der Bundesregierung zum HBegleitG 1984 war ua die Kürzung des Uhg wegen der schwierigen Finanzlage der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes unabwendbar; sie sollte die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Arbeitsförderung sichern, weshalb es notwendig war, auch die Leistungsansprüche zu kürzen, die bereits



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

vor dem 1. Januar 1984 entstanden waren (BR-Drucks 302/83, S 87).

Ob die Vorschrift des § 242b Abs 1 iVm § 44 Abs 2 AFG trotz dem Umstand, daß sie keine Ansprüche, sondern nur Anwartschaften betrifft, zu einer sogenannten unechten Rückwirkung führt - soweit eine solche neben Art 14 GG überhaupt in Frage kommt -, kann dahinstehen. Denn eine Rückwirkung ist jedenfalls zulässig, wenn nicht die Abwägung zwischen dem Interesse des Gesetzgebers an einer Änderung und dem Interesse des Betroffenen an einem Schutz seines Vertrauens in den Fortbestand der bisherigen Rechtslage ein Überwiegen der Interessen des Betroffenen ergibt. Hier überwiegt, wie sich aus den obigen Ausführungen zu Art 14 GG ergibt, das Interesse des Gesetzgebers, der mit einem verhältnismäßig geringen Eingriff zur Sanierung des Systems der Arbeitsförderung beitragen wollte.

Die Revision des Klägers war als unbegründet zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-8-

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS